

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Weilersbach
vom 22. Mai 2025
im Rathaus der Gemeinde Weilersbach**

Am Donnerstag, dem 22.05.2025 fand eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weilersbach im Rathaus der Gemeinde Weilersbach statt.

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und 13 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Gemeinderat beschließt daher unter Vorsitz von Erstem Bürgermeister Friepes folgendes:

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weilersbach vom 23. April 2025

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weilersbach vom 23.04.2025 wird genehmigt.

AE 13:0

**Freiwillige Feuerwehr Reifenberg;
Bestätigung des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
Beratung und Beschlussfassung**

Im Rahmen der außerordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Reifenberg am 30.04.2025 fand aufgrund des Rücktritts des Kommandanten zum 30.03.2025 und des Rücktritts des Stellvertreters des Kommandanten zum 30.06.2025 eine Wahl statt.

Die Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters findet in einem 2-stufigen Verfahren statt. Dieses besteht einerseits aus der Wahl selbst, um dem Kommandanten bzw. dessen Stellvertreter die demokratische Legitimation der Mannschaft zu verleihen. Im zweiten Schritt erfolgt das sog. „Bestätigungsverfahren“ durch die Gemeinde Weilersbach (Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach) im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Gewählt wurde als Kommandant Herr Michael Sitter und als Stellvertreter Herr Tobias Kropfelder.

Herr Michael Sitter ist bis zum 30.06.2025 als Stellvertreter des Kommandanten aktiv.

Kommandant bzw. Stellvertreter des Kommandanten kann nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge (hier: Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und Lehrgang zum Gruppenführer) mit Erfolg besucht hat oder in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Die Gewählten bedürfen nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Im Bestätigungsverfahren wird u.a. geprüft, ob die

Voraussetzungen für die Bestätigung zum Kommandanten bzw. dessen Stellvertreter gegeben sind.

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates steht noch aus.

Für die Bestätigung zum Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter ist ein Beschluss durch den Gemeinderat erforderlich (Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Nach ordnungsgemäß durchgeführter Wahl wird Herr Michael Sitter als Kommandant und Herr Tobias Kropfelder als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reifenberg bestätigt (Art. 8 Abs. 4 BayFwG); vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte im Bestätigungsverfahren durchzuführen.

AE 13:0

Aufstellung eines Bebauungsplanes "Tannenwaldstraße" in Oberweilersbach;
Bericht über die durchgeführte Beteiligung der Bürger und der Behörden an der
Bauleitplanung; Abwägung der Anregungen und Bedenken;
Beratung und Beschlussfassung
(Fachreferent Herr Hellmich)

Die Beteiligung der Bürger und Behörden ist erfolgt und die notwendigen Beschlüsse wurden gefasst.

C. Bürgerbeteiligung:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Weilersbach nimmt dies zur Kenntnis.

AE 13:0

II. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Weilersbach nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind. Zu den eingegangenen Anregungen wurden entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Durch die Abwägungsbeschlüsse wurden keine grundlegenden Änderungen des Bebauungsplanes und der Begründung veranlasst.

Die Gemeinde Weilersbach beschließt den Bebauungsplan „Tannenwaldstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.05.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt die Begründung in der Fassung vom 22.05.2025.

AE 13:0

7. Änderung des Flächennutzungsplans "Tannenwaldstraße" in Oberweilersbach; Bericht über die durchgeführte Beteiligung der Bürger und der Behörden an der Bauleitplanung; Abwägung der Anregungen und Bedenken; Beratung und Beschlussfassung (Fachreferent Herr Hellmich)

C. Bürgerbeteiligung:

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Weilersbach nimmt dies zur Kenntnis.

AE 13:0

II. Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat von Weilersbach nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind. Zu den eingegangenen Anregungen wurden entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Durch die Abwägungsbeschlüsse wurden keine grundlegenden Änderungen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung veranlasst.

Der Gemeinderat von Weilersbach stellt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Weilersbach in der Fassung vom 22.05.2025 fest und billigt die Begründung in der Fassung vom 22.05.2025.

AE 13:0

Aufstellung eines Bebauungsplanes ""Forchheimer Straße"" - Bericht über die durchgeführte Beteiligung der Bürger und der Behörden an der Bauleitplanung; Abwägung der Anregungen und Bedenken; Beratung und Beschlussfassung Satzungsbeschluss - Beratung und Beschlussfassung"

Der Tagesordnungspunkt wird vertragen.

Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses Grundstück Fl. Nr. 404/1 der Gemarkung Oberweilersbach (Kirchenstraße 23b)

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 404/1 der Gemarkung Oberweilersbach (Kirchenstraße 23b) wird erteilt. Die Stellplätze gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind anzulegen

AE 13:0

Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einzelhandels- oder Dienstleistungsgewerbes mit Betriebsleiterwohnung auf der Fl.Nr. 470, 482/13 der Gemarkung Oberweilersbach

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einzelhandels- oder Dienstleistungsgewerbes mit Betriebsleiterwohnung auf den Grundstücken Fl. Nr. 470 und 482/13 der Gemarkung Oberweilersbach kann erteilt werden. Voraussetzung sind die Stellplätze die gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung anzulegen sind. Diese müssen über die Straße am Sportplatz erschlossen werden. Der Betrieb der bestehenden Sportanlage darf nicht eingeschränkt werden.

AE 13:0

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Geierstoß III“ in Pretzfeld Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Beratung und Beschlussfassung über mögliche Anregungen oder Einwände der Gemeinde Weilersbach.

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Weilersbach hat keine Anregungen oder Einwände gegen die zu Aufstellung des Bebauungsplanes „Geierstoß III“ mit integriertem Grünordnungsplan im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Auf eine weitere Beteiligung im Rahmen des Verfahrens wird verzichtet.

AE 13:0

Beteiligung der Gemeinde Weilersbach an der Bauleitplanung des Marktes Pretzfeld als Nachbargemeinde Beratung und Beschlussfassung

Der TOP 9 wird nicht behandelt, er ist mit TOP 8 erledigt.

Beteiligung am Bebauungsplan „Lagerfläche, Fl.Nr. 682, Gemarkung Neuses an der Regnitz“, Markt Eggolsheim - Beratung und Beschlussfassung

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Weilersbach hat keine Anregungen oder Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lagerfläche, Fl.Nr. 682, Gemarkung Neuses an der Regnitz" mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

AE 13:0

Abschluss einer Vereinbarung über den Ausbau der Bamberger Straße mit dem Landkreis Forchheim;
Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet über den Sachstand hinsichtlich der Vereinbarung.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilersbach stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung über den Ausbau der Bamberger Straße mit dem Landkreis Forchheim zu.

AE 13:0

Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weilersbach;
Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2028;
Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weilersbach;
Beratung und Beschlussfassung

Für die kostenrechnenden Einrichtungen sind regelmäßig Gebührenbedarfsberechnungen durchzuführen. Die letzte Berechnung der Wassergebühren erfolgte im Jahr 2021.

Auf Grund der Berechnung wurde für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2024 die Wassergebühr auf 1,83 €/m³ entnommenen Wassers bei einer Grundgebühr von 3,-- € pro Zähler im Monat festgesetzt.

Eine Gegenüberstellung der Rechnungsergebnisse für die berechneten Jahre 2022 – 2024 hat ergeben, dass die Kalkulation im Jahr 2021 erfolgreich durchgeführt wurde.

Im Kalkulationszeitraum wurde gerechnet mit Ist-Ergebnissen der abgeschlossenen Haushalte nur ein Defizit von 20.970 € festgestellt. Dies ist in der folgenden Kalkulationsperiode durch einen entsprechenden Verlustvortrag von jährlich 6.990 € auszugleichen.

Prägend für die jetzt durchgeführte Gebührenbedarfsberechnung sind die großen Investitionen der Gemeinde Weilersbach in die Sicherstellung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage.

Die wichtigsten Maßnahmen sind vom Freistaat Bayern anerkannt und werden durch das Förderprogramm RZWas unterstützt.

Im Wesentlichen wurden für die Gemeinde Weilersbach folgende Maßnahmen beantragt bzw. bereits durchgeführt:

1. Austausch der Wasserleitung in der Sportplatzstraße, in der Hohe Rainstraße sowie in der Kirchenstraße und im Kirchenweg. Bis zum Verwendungsnachweis im Jahr 2021 wurde auch die Wasserleitung auf einer Teilstrecke in der Weißenbacher Straße ausgetauscht. Mit Verwendungsnachweis vom 13.12.2021 wurden für diese Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von 1.550.434,-- € staatliche Zuwendungen gem. dem Förderprogramm RZWas beantragt.

Eine Zuwendung auf diese Maßnahmen in Höhe von 1.240.347 € hat die Gemeinde Weilersbach am 31.05.2023 erhalten.

2. Für weitere Wasserleitungsbauarbeiten in der Bamberger Straße, in der Schulstraße, in der Tannenwaldstraße, in der Weißenbacher Straße, in der Ebermannstädter Straße sowie am Schloßplatz hat die Gemeinde Weilersbach weitere Förderungen nach dem staatlichen Zuwendungsprogramm RZWas 2021 beantragt.

Insgesamt wurden zur baulichen Sanierung von 6.085 lfm bestehender Wasserleitung Zuwendungen beantragt. Die Gesamtkosten für alle diese Maßnahmen belaufen sich gem. den Berechnungen des Ingenieurbüros auf 5.357.650 €.

Auf diese Gesamtinvestitionen könnten Fördermittel in Höhe von 3.183.250 € beantragt werden. Die Ausschreibungen für die noch offenen Maßnahmen sind erfolgt.

In der Bamberger Straße wird bereits derzeit die Wasserleitung ausgetauscht.

Für die anderen Austauscharbeiten wurde eine Auftragsvergabe vom Gemeinderat beschlossen.

Aufgrund der derzeitigen Auftragsvergaben kann bei fristgerechter Durchführung bis Dezember 2025 mit einer anteiligen staatlichen Förderung in Höhe von 1.942.903 € gerechnet werden. Allerdings ist hier ebenso wie bei anderen Maßnahmen mit Wartezeiten von ca. 3 Jahren nach Abrechnung und Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum Erhalt der Zuwendungen zu rechnen.

Für die Zuwendungen wurden deshalb die Einnahmen gem. der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung mit 1.000.000 € im Jahr 2027 und mit 942.903 € im Jahr 2028 berücksichtigt.

Nach jeweiliger Fertigstellung der Baumaßnahmen werden diese über kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenbedarfsberechnung hinsichtlich des nicht durch Einnahmen gedeckten Anteiles berücksichtigt. Hierdurch steigen die Kosten im betrachteten Kalkulationszeitraum 2026 – 2028.

Die Investitionen in das Wasserwerk steigen gem. den beigefügten Berechnungen von insgesamt 6.014.830 € im Jahr 2019 auf 10.934.517 € im Jahr 2028.

Die kalkulatorischen Kosten steigen daher im gleichen Zeitraum von 174.000 € im Jahr 2019 auf 278.000 € im Jahr 2028.

Nicht durch Einnahmen gedeckt und daher über Gebühren zu finanzieren sind im Jahr 2025 85.055 €, im Jahr 2026 88.708 €, im Jahr 2027 64.352 € und im Jahr 2028 41.586 €.

Auf Grund dieser hohen Investitionen und der verzögerten Auszahlung der staatlichen Zuwendungen ist eine Erhöhung der Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2028

zur Vermeidung größerer Verluste notwendig. Neben diesen Investitionen ist bei der Gebührenbedarfsberechnung auch zu berücksichtigen, dass die Personalkosten sowie die Energiekosten stark angestiegen sind. Zusätzlich sind für die technische Betriebsleitung jährlich ca. 13.000 € an die Stadtwerke Ebermannstadt zu bezahlen.

Gemäß der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung ist für die Jahre 2026 – 2028 von einem Gebührenbedarf in Höhe von 2,78 €/m³ entnommenen Wassers auszugehen. Zur Vermeidung größerer Verluste wird empfohlen, diese Gebühr für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2028 festzusetzen.

Nach Eingang aller staatlichen Zuwendungen voraussichtlich im Jahr 2028 könnte dann eine neue Beitragskalkulation und in der Folge eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt werden.

Hierbei werden dann die tatsächlichen Rechnungsergebnisse mit den Ansätzen verglichen. Die Ergebnisse werden als Gewinn bzw. Verlustvortrag in der Kalkulationsperiode 2029 – 2031 ausgeglichen.

Die Gebühren werden anschließend auf dieser Grundlage neu berechnet.

Zur stabilen künftigen Finanzierung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weilersbach wird auf Grund der durchgeführten großen Investitionen empfohlen, diese Neuberechnete Gebühr von 2,78 €/m³ entnommenen Wassers festzusetzen und die entsprechende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Weilersbach zu erlassen.

Nur mit stabilen Gebühren und einer soliden Finanzierung kann die schrittweise Erneuerung und Ertüchtigung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weilersbach langfristig sichergestellt werden.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Ab dem **01.01.2026** wird die Wassergebühr pro m³ entnommenen Wassers auf **2,78 €/m³** festgesetzt. Die Grundgebühr bleibt gleich.

Die Gemeinde Weilersbach erlässt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weilersbach vom 14.07.2011.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Satzung auszufertigen und ortüblich bekanntzugeben.

AE 13:0

**Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz;
Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz wird die bisherige staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert.

Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Falls eine Gemeinde ab dem 01. Oktober 2025 keine den neuen Rahmenbedingungen entsprechende Stellplatzsatzung bzw. Spielplatzsatzung erlassen hat, müssen für Neubauvorhaben und Nutzungsänderungen keine (zusätzlichen) Stellplätze nachgewiesen und angelegt werden. Gerade in beengten Innerortsbereichen würde dadurch die bereits jetzt angespannte Parkplatzsituation verschärft.

Die Verwaltung empfiehlt daher der Gemeinde eine entsprechende Stellplatzsatzung gemäß dem neuen Muster des Bayerischen Gemeindetages in der beigefügten Ausformulierung durch die Verwaltung zu erlassen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze sollte dem vom Freistaat Bayern vorgelegten möglichen Rahmen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze entsprechen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) wird auf Grund der ländlichen Prägung des Gemeindegebietes sowie der vorhandenen guten Spielmöglichkeiten nicht zwingend gesehen.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Weilersbach erlässt die der Sitzungsniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung).

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt die Satzung auszufertigen und in Kraft zu setzen.

AE 13:0

Verkehrssituation am Fräuleinsgarten; Beratung und Beschlussfassung

Am Mittwoch, den 30.04.2025 fand eine interne Verkehrsschau mit Herrn Götz von der Polizei Ebermannstadt und Frau Presti von der Verwaltung im Bereich der Straße Am Fräuleinsgarten sowie im Kreuzungsbereich Am Fräuleinsgarten/Weißenbacher Str. Hsnr. 1 statt. Derzeit ist dort keine entsprechende Beschilderung angebracht. Es gilt daher eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sowie an jeder Einmündung „rechts vor links“. Diese Verkehrskonstellation ist in der Praxis so nicht üblich. Um den Verkehr in diesem Bereich sinnvoll zu regeln, wäre also mindestens an jeder Einmündung ein entsprechendes vorfahrtsregelndes Verkehrszeichen (VZ 205- „Vorfahrt achten“) anzubringen. Da es sich jedoch in diesem Bereich um ein überwiegendes Wohngebiet handelt, eher wenig bis gar kein Durchfahrtsverkehr herrscht und die Straßenführung an manchen Stellen sehr unübersichtlich ist, wäre eine sinnvollere Lösung die Anordnung einer „Zone 30“ (VZ 274.1 und VZ 274.2). Innerhalb dieser Zone darf dann nur eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gefahren

werden außerdem muss an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach §8 Abs 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten.

Bsp.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilersbach beschließt für Bereich „Am Fräuleinsgarten“ ab dem Anwesen Weißenbacher Str. Hsnr. 56 bis zum Anwesen Weißenbacher Str. 68 sowie bis zum Anwesen Am Fräuleinsgarten 34 eine „Zone 30“ anzuordnen. Die notwendigen Verkehrszeichen sollen beschafft und aufgestellt werden.

AE 8:5

Situation Flurkreuze Gemeinde Weilersbach und Friedhofskreuz Reifenberg:-

Rückmeldung der Denkmalpflege, aktueller Stand;

Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilersbach hat in seiner Sitzung vom 14.05.2021 beschlossen die Auftragsvergabe an das Atelier Nagel, Malerfachbetrieb Seiler und Zimmerei Lochner für die Sanierung der Wegkreuze zu vergeben.

Beim Landratsamt Forchheim wurden nach Rücksprache mit dem Atelier Nagel und Frau Philipp (LRA Forchheim) der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG eingereicht.

Nach Rücksprache mit Frau Nagel am 09.11.2021 sollte die Bewilligung von der unteren Denkmalschutzbehörde noch abgewartet werden, bevor mit dem Abbau bzw. der Sicherung der Kreuze und Korpusse angefangen wird.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis liegt der Gemeinde Weilersbach seit dem 16.11.2023 vor.

Zwischenzeitlich wurden nochmal alle Privateigentümer angeschrieben und über die zu erwartenden Kosten informiert und gebeten ein Kostenübernahmeerklärung zu unterzeichnen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Förderverfahrens zu gewährleisten. Hier hatte die Gemeinde nur Rückmeldung von einem Privateigentümer erhalten.

Somit handelt es sich um fünf Gemeindeeigenen Flurkreuze und ein Flurkreuz aus Privateigentum.

Nach mehrmaliger Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie der Oberfrankenstiftung ist es in jedem Fall notwendig, vor der Förderantragstellung, den denkmalpflegerischen Mehraufwand der Maßnahme durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmen zu lassen.

Nachdem alle Angebote nochmals aktualisiert wurden, sind diese seit Mitte Januar zur Bestimmung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes an das Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet worden. Hier warten wir derzeit auf Rückmeldung.

Grundsätzlich ist es angedacht in den nächsten Jahren jeweils ein Flurkreuz pro Jahr zu restaurieren. Der Bewilligungszeitraum für eine Fördermaßnahme des Landesamtes für Denkmalpflege beträgt grundsätzlich ein Jahr und kann nicht verlängert werden. Daher muss in den nächsten Jahren jeweils ein Antrag für ein Kreuz pro Jahr gestellt werden, welches dann auch tatsächlich in diesem Jahr restauriert wird.

Der Zuschussantrag wird bei der Denkmalschutzbehörde des LRA Forchheim gestellt und zur Genehmigung an das Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet. Nach Rücksprache mit Frau Philipp vom LRA kann bereits jetzt eine Antragstellung erfolgen, der denkmalpflegerische Mehraufwand wird dann bei der Bearbeitung durch das Landesamt für Denkmalpflege entsprechend berücksichtigt.

Über die Oberfrankenstiftung ist es ebenfalls möglich eine Förderung zu erhalten. Hier ist die Einreichung eines Sammelantrages möglich, da der Bewilligungszeitraum beliebig verlängert werden kann.

Für die Antragstellung bei der Oberfrankenstiftung muss die Feststellung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes durch das Landesamt für Denkmalpflege abgewartet werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege sowie die Oberfrankenstiftung können im Voraus keine Aussage zur erwartenden Fördersumme machen. Diese wird erst in den genehmigten Förderbescheiden endgültig ersichtlich.

Das Atelier Nagel schlägt vor den ersten Förderantrag für das Flurkreuz „Hohe Rainstr.“ zu stellen, da dies aktuell der dringlichste Fall ist. Außerdem empfiehlt das Atelier Nagel die Christusfiguren abzuhängen und einzulagern um eine weitere Verschlechterung zu vermeiden.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt für das Flurkreuz „Hohe Rainstr“ einen Antrag auf Zuschuss des Landesamtes für Denkmalpflege über die Denkmalschutzbehörde, des Landratsamt Forchheim, zu stellen. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt den Zuschussantrag an die Oberfrankenstiftung (Sammelantrag) zu stellen, sobald der denkmalpflegerische Mehraufwand durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmt wurde.

Die Christusfiguren an der Hohen Rainstraße soll abhängt und eingelagert werden um eine weitere Verschlechterung zu vermeiden.

AE 13:0

**Starkregenschutz Gemeinde Weilersbach; aktueller Sachstand;
Beratung und evtl. Beschlussfassung**

Der Vorsitzende informiert über den vorliegenden Sachstand und die Diskussionen im Bauausschuss.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Tannenwaldstraße:

Maßnahmen an den Becken und Umgebung

Das Regenrückhaltebecken soll ausgebaggert werden. Ein Weg am Rand des Beckens soll für eine bessere Pflegbarkeit mit angebracht werden.

Bzgl. der Dimension und Lage des Abflussrohres soll nach der erfolgten Pflegemaßnahme vor Ort durch den Bauausschuss und den Bauhof eine Entscheidung getroffen werden.

Reifenberger Weg:

Momentan soll kein Rückhaltebecken errichten.

Der Bauhof wird erste grobe Maßnahmen am Graben Richtung Hohe Straße kurzfristig durchführen. Im Herbst soll dann durch Dritte die Entbuschung stattfinden. Im Anschluss kann der Graben nochmals durch den Bauhof nachgepflegt werden.

Maria-Hilf-Weg:

Im Herbst soll eine Entbuschung stattfinden.

Zuvor ist zu klären, in welcher Form die Grundstückeigentümer hier ins Boot geholt werden müssen und können.

AE 13:0

Informationen

- Der Vorsitzende informiert über die Auftragsvergaben für die Sanierung der Grundschule Weilersbach im Bereich Außenanlagen aus der Sitzung vom 23.04.2025:
 - Die Firma Metallbau G. Hutzler GmbH erhielt den Auftrag des Zaunbaus zu einem Gesamtpreis von 17.498,95 €.
 - Die Firma Eckhard Köpsel GmbH erhielt den Auftrag der Pausenhofsanierung zu einem Gesamtpreis von 94.160,61 €.
- Der Vorsitzende informiert über Gespräch mit der Telekom bzgl. der Oberleitungen in der Tannenwaldstraße. Diese werden laut Telekom weiter oberirdisch bleiben.
- Der Vorsitzende informiert bzgl. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Markts Pretzfeld
- Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeindebücherei St. Anna zu den Gewinnern des Projekts Lesezeichen 2025 zählt und einen Mediengutschein im Wert von 1.000,00 € von Bayern werk netz erhält.

- Der Vorsitzende informiert über ein Schreiben bzgl. der Ergebnisse der Haus- und Straßensammlung des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
- Der Vorsitzende informiert über die einzelnen Termine zu den anstehenden Besprechungen der drei Baumaßnahmen (Bamberger Straße, Schule Pausenhof und Wasserleitungswechsel)
- Der Vorsitzende informiert bzgl. des Beschlusses der VG-Versammlung zum VG-Gebäude

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:45 Uhr.

V o r s i t z e n d e r:

S c h r i f t f ü h r e r i n:

Marco Friepes
Erster Bürgermeister

Jacqueline Mühlbauer
Verwaltungsoberinspektorin